

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb eines
Flüssiggaslagers 60.000 Liter / 27,6 t (Ziffer 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV), Benzstraße 12,
63897 Miltenberg, Flur Nr. 8065/1 – Gemarkung Miltenberg durch
Firma Karl Oswald & Sohn GmbH, Benzstraße 12, 63897 Miltenberg
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

I. AKTENVERMERK

1. Sachstand

- 1.1 Am 03.08.2022 beantragte die Firma Karl Oswald & Sohn GmbH, Benzstraße 12, Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers - zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit von Verbrauchern im Betriebsgebäude und der Erfüllung der Lieferverträge - auf dem Betriebsgelände Benzstraße 12, 63897 Miltenberg, Grundstück Fl. Nr. 8065/1 – Gemarkung Miltenberg.

Die geplante Flüssiggasanlage soll im Wesentlichen aus:

- einem erdbedeckten Flüssiggaslagerbehälter 60 m³ mit einer Lagerkapazität von 27,6 t Flüssiggas (bezogen auf eine Temperatur von -10° C, Dichte 0,542 kg/l).
- einem Flüssiggasverdampfer mit 170 kg / h Verdampferleistung und nachgeschalteter Druckregelung
- verbindenden Rohrleitungen und der
- Anlagensteuerung

bestehen.

- 1.2 Für die genannte Errichtung und den Betrieb ist nach Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, sowie nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

2.1 Allgemein

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 UVPG).

2.2 Anlagenstandort

Die Flüssiggaslagerbehälteranlage befindet sich auf dem Flurstück Nr. 8065/1 der Gemarkung Miltenberg. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es widerspricht dem einschlägigen Flächennutzungsplan der Stadt Miltenberg, der im betroffenen Bereich landwirtschaftliche Fläche festsetzt. Angrenzend an das Flurstück Nr. 8065/1 sind im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen („G“) vorgesehen.

Nachdem eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht gegeben ist, ist das Bauvorhaben als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Der Flächennutzungsplan muss für den betroffenen Bereich angepasst werden. Der Stadtrat der Stadt Miltenberg hat hierzu in seiner Sitzung vom 28.07.2022 eine Absichtserklärung beschlossen, sodass der Widerspruch zu den Festsetzungen des Flächennutzungsplans beseitigt werden kann.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Großheubacher Straße befinden sich die rechtskräftigen Bebauungspläne „Bachäcker I“ und „Bachäcker II“ mit (eingeschränkten Gewerbegebieten) und Mischgebieten. Nach Mitteilung der Stadt Miltenberg laufe derzeit eine Überarbeitung des Bebauungsplanes „Bachäcker I“, wobei sich die Gebietstypen grundsätzlich nicht ändern werden. Weiterhin sei geplant, nördlich im Anschluss an das Gelände der Fa. Fripa den Bebauungsplan „Östlich der Großheubacher Straße“ aufzustellen. Hier sei die Ausweisung von GE-Flächen geplant.

Erschließung des Vorhabens:

Das Grundstück Flur Nr. 8065/1 liegt nicht direkt an einer öffentlichen Straße an. Die an die Dieselstraße angrenzende Flur Nr. 7563/2 und die dahinterliegende an die Flur Nr. 8065/1 angrenzende Fl. Nr. 8066/1 befinden sich im Eigentum der Firma Karl Oswald & Sohn (Antragstellerin).

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde seitens der Stadt Miltenberg in der Sitzung vom 28.07.2022 erteilt.

2.3 Prüfung auf der ersten Stufe

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Gebiete (2.3.1 bis 2.3.11) und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterium).

Für die Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter wird neben dem Aufstellort ein Radius betrachtet, innerhalb dessen Immissionen oder Emissionen, die von der beantragten Flüssiggasanlage auf die genannten Schutzgüter ausgehen könnten, überhaupt noch denkbar

sein könnten. Der Radius wird auf 300 m definiert und basiert auf der Muster Katastrophenschutz Betrachtung des Deutschen Verbandes Flüssiggas (DVFG).

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die geplante Anlage und das entsprechende Gelände befinden sich nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet. Das nächste Vogelschutzgebiet befindet sich südlich in einem Abstand von ca. 1.200 m (Quelle: FIN Web Bayern).

2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Die geplante Anlage und das entsprechende Gelände befinden sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet (Quelle: FIN Web Bayern).

2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Die geplante Anlage und das entsprechende Gelände befinden sich nicht in einem Nationalpark. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solcher Park oder ein nationales Naturmonument (Quelle: FIN Web Bayern).

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Der Standort liegt in keinem Biosphärenreservat. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet. Südlich in ca. 1.200 m befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bay. Odenwald und östlich in ca. 750 m befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart (Quelle: FIN Web Bayern).

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Am Standort und im Radius von 300 m befinden sich keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gem. § 29 BNatSchG

Am Standort und im Radius von 300 m befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gem. § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG

Der Standort selbst liegt in keinem Biotop. Das nächstgelegene Biotop „Heckengebiet W Steinbruch“ befindet sich östlich in ca. 400 m. Ein weiteres Biotop „Mainufer im Begleitgehölz oberhalb Staustufe Kleinheubach“ befindet sich westlich in ca. 450 m (Quelle: FIN Web Bayern).

2.3.8 Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- und Überschwemmungsgebiete existieren am Standort und im Radius von 300 m nicht (Quelle: FIN Web Bayern).

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Durch das Vorhaben werden die von der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Miltenberg gehört zum Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1). Miltenberg ist entsprechend der Raumstruktur als Mittelzentrum einzustufen. Die geplante Anlage hat im Hinblick auf die Regionalplanung keinen Einfluss (Quelle: Raumstrukturkarte Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)).

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.

Am Anlagenstandort und im Radius von 300 m befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Quelle: Denkmatalas Bayern).

Aufgrund der durchgeführten Prüfung ist festzustellen, dass bei dem o. g. geplanten Neuvorhaben durch die Fa. Karl Oswald & Sohn GmbH, Miltenberg keine in der Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete von dem Planvorhaben betroffen sind. Es liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen. Es besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

II. Z. A.

Miltenberg, den 31.08.2022
Landratsamt



Dobler-Stegmann